



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 2. Januar 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
27. Oktober 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-12-9210-011882 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und
Verkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 21.09.2022

Dem Begehren des Petenten, die Regelungen des § 6 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zu streichen oder alternativ den Bestandsschutz für einmal zugelassene Fahrzeuge (unabhängig von einer zwischenzeitlichen Abmeldung) im StVG verbindlich zu verankern, kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Der Petent verkennt, dass das erklärte Ziel seiner Petition nicht mit der vom Petenten geltend gemachten Forderung erreicht werden kann. Der Petent formuliert das Ziel seiner Petition wie folgt:

„Eigentümer von Fahrzeugen, welche vor verschärfenden gesetzlichen Neuregelungen zugelassen wurden, dürfen durch spätere Neuregelungen nicht benachteiligt werden. Bspw. dürfen nachträglich verschärfte Abgasnormen oder Schallschutzgrenzwerte nicht auf bereits zugelassene Fahrzeuge angewendet werden und/oder ihren Bewegungsradius einschränken.“

§ 6 Absatz 4 StVG enthält selbst keine materiell-rechtliche Regelung im Hinblick auf Anforderungen, die für die Zulassung oder den Betrieb von Fahrzeugen im Straßenverkehr gelten. Vielmehr ist § 6 Absatz 4 StVG Teil der Verordnungsermächtigung des § 6 StVG, mit der die Bundesregierung ermächtigt wird, insbesondere soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, weitere Regelungen im Bereich des Straßenverkehrs zu erlassen. § 6 Absatz 4 StVG ergänzt dabei die Ermächtigungsgrundlagen des § 6 Absatz 1, 2 und 3 StVG um weitere Nebenzwecke, die mit den zu erlassenen Rechtsverordnungen verfolgt werden können. Zusätzlich zum Hauptzweck der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs können damit Rechtsverordnungen auf Grundlage des § 6 StVG auch zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Fahrzeugen ausgehen, oder zum Schutz der Verbraucher erlassen werden.

Technische Anforderungen an Fahrzeuge, u.a. betreffend Fahrzeugemissionen, sind in der Europäischen Union weitestgehend harmonisiert und unmittelbar im europäischen Recht verankert. Die rückwirkende Anwendung von Abgasnormen oder Schallschutzgrenzwerten auf bereits zugelassene Fahrzeuge ist bereits nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich. Die Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen werden sollen, müssen grundsätzlich die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung geltenden technischen Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs.